

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Alternoil GmbH, Steinfeld)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 19.05.2022

— OS 22-022 —

Die Alternoil GmbH, Portlandstr. 16, 49439 Steinfeld, hat mit Schreiben vom 30.03.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle mit 28,92 Tonnen Lagerkapazität am Standort in 49076 Osnabrück, Prof.-Porsche-Straße 5, Gemarkung Atter, Flur 2, Flurstück(e) 25/76 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Im Umfeld des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet Düte und somit ein Schutzgebiet i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Da eine besondere örtliche Gegebenheit vorliegt, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG in der **zweiten Stufe** unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVPG-Vorprüfung hat ergeben, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und somit für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb einer LNG –Tankstelle am o.a. Standort. Die damit verbundene Lagerung von Flüssiggas ist genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die beantragte Anlage ist der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und fällt unter die Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben erstreckt sich im Bereich eines ausgewiesenen Industriegebiets auf einer Fläche von ca. 50 m². Der Neubau soll auf der bereits versiegelten Fläche erfolgen, sodass keine weitere Versiegelung erfolgt. Bauten, die dem Bebauungsplan widersprechen, sind im vorliegenden Vorhaben nicht beantragt.

Weitere Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes sind nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen nicht zu besorgen. Das FFH-Gebiet Düte liegt in ca. 960 Metern Entfernung vom Vorhaben. Dadurch liegt es außerhalb vom beeinflussbaren Bereich des Vorhabens.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.